

## ***Niederschrift***

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 15. April 2021 im großen Hambruschsaal unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung.

Beginn: 19.00 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Mag. Stefan Deutschmann  
Vzbgm. Valentin Egger  
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Stefan Michor  
Friedrich Pribassnig  
Johann Karner  
Mag. Peter Ruttnig  
Thomas Hofbauer  
Martin Deutschmann  
Theresia Lauer  
Josef Maurel

Roman Steinwender, MBA  
Peter Struger  
Helmut Nickel  
Jürgen Laßnig  
Alexander Brummer  
Marianne Edlacher  
Hermann Drössel  
Oliver Kritzler M.Sc.

Ersatz: Johann Karner für Anna Tauschitz, M.Sc.  
Roman Steinwender, MBA für Dr. Sabine Tschernko  
Marianne Edlacher für Klaus Pinter

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler  
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

Vor Eingehen in die Tagesordnung ist die Angelobung des Ersatzgemeinderates Johann Karner notwendig:

Herr Johann Karner tritt vor den Gemeinderat und legt sodann vor dem Gemeinderat das in § 21 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe“, ab.

**Gelöbnis:**

*“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”*

**Tagesordnung:**

## 1. Fragestunde

- **Bürger Allianz: Antrag – Herabsetzung des Sitzungsgeldes für Vorstandsmitglieder und für die Obmannschaft eines Ausschusses auf € 140,-**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Bürger Allianz: Antrag – Herabsetzung des Sitzungsgeldes für den Gemeinderat auf € 70,-**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Bürger Allianz: Anfrage – Wann wird in Sand – Einfahrt Moser – unter der Brücke der Schotter entfernt?**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die seinerzeitige Antragstellung der Wildbach zugewiesen wurde und um ehestmögliche Instandhaltung gebeten wurde.

- **Bürger Allianz: Antrag – Errichtung von Straßenlaternen im Bereich Gurkweg**

Hr. AL Ing. Mag. Tischler teilt mit, dass bereits der Auftrag für die Grabungsarbeiten zur Errichtung der Straßenbeleuchtung seitens der Marktgemeinde an ein Bauunternehmen gegangen ist. Mit der Errichtung der Straßenbeleuchtung konnte nicht eher begonnen werden, da sich der Weg noch nicht im Eigentum der Marktgemeinde befunden hat.

- **Bürger Allianz: Antrag – über die Verbreiterung der Cl. Holzmeisterstraße bis zur Volksschule und Schaffung neuer Parkplätze**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

## 2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Herr Oliver Kritzler und Herr Alexander Brummer vorgeschlagen.

***Abstimmung: einstimmig***

### **3. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Marktgemeinde Grafenstein**

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein  
vom 15.4.2021, Zahl 004-1/02/2021,  
mit der eine  
**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

#### **§ 2**

##### **Verlauf der Sitzungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünf Minuten sprechen.

#### **§ 3**

##### **Schluss der Debatte**

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgezeichneten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

#### **§ 4**

##### **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## § 5

### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

## § 6

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

## § 7

## Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Die Anträge müssen neben der konkreten Antragstellung auch die Abschätzung allfälliger Kosten sowie deren Finanzierung beinhalten.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

## § 8

### Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € 200.000 nicht übersteigen.

#### Erläuterung:

*Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.*

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

*Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!*

## § 9

### Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

## § 10

## **Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23.4.2015, Zahl 004-1/02/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

### **Änderungsantrag der FPÖ – Fr. Marianne Edlacher:**

#### **§ 7 Selbständige Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Die Anträge müssen neben der konkreten Antragstellung auch die Abschätzung allfälliger Kosten sowie deren Finanzierung beinhalten.

soll geändert werden in:

#### **§ 7 Selbständige Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Diese Anträge sind zu konkretisieren.

**Abstimmung: einstimmig**

### **Änderungsantrag der FPÖ – Fr. Marianne Edlacher:**

#### **§ 3 Schluss der Debatte**

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

soll geändert werden in:

### § 3 Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner je Fraktion gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

**Abstimmung: einstimmig**

**Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 6.4.2021 den Antrag, den vorstehenden Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge zur Beschlussfassung.**

**Abstimmung: einstimmig**

## 4. Verordnung über die Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Aufgrund der Situation, dass die Marktgemeinde Grafenstein bereits die Einwohnerzahl von 3000 EW erreicht hat. Die anstehenden Bautätigkeiten sowie der Nachfragedruck an Baugrundstücken ungebrochen sind, lassen daraus schließen, dass so wie in der Vergangenheit Grafenstein eine prosperierende Marktgemeinde bleiben wird. Es wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung der nachstehende Verordnungsentwurf schon in der letzten Gemeinderatsperiode seitens der Landesregierung genehmigt.

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein  
vom 15.4.2021, Zahl 004-1/02/2021,  
mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf die  
Vizebürgermeister aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet: <sup>1</sup>

#### § 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf die/den BürgermeisterIn und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I:           Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann

Referat II:          1. Vizebürgermeister   Valentin Egger  
Sport, Soziale Angelegenheiten, Feuerwehr, Betriebsansiedelungen

Referat III:         2. Vizebürgermeister   DI Markus Tschischej

---

<sup>1</sup> Die Aufteilung auf die Vizebürgermeister bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (§ 69 Abs. 4 zweiter Satz K-AGO). Beachte dazu auch § 15 Abs. 1a K-AGO.



Agrarangelegenheiten, Straßen und Beleuchtung, ländliches Wegenetz, Umwelt, Kultur

## § 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

## § 3

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann vertritt 1. Vzbgm. Valentin Egger

1. Vzbgm. Valentin Egger vertritt Bgm. Mag. Stefan Deutschmann

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann vertritt 2. Vzbgm. DI Markus Tschischej

## § 4

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.4.2015 Zahl: 004-1/2/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

### **Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes, vom 6.4.2021 den Antrag, den vorstehenden Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung.**

***Abstimmung: mehrheitlich***

## **5. Verordnung mit der das Sitzungsgeld der Gemeinderäte, der Ausschüsse bzw. der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festgesetzt wird**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein  
vom 15.4.2021, Zahl 004-1/02/2021,  
mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates,  
des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 wird verordnet:

## § 1

### **Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Grafenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## § 2

### Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit € 130,-- festgesetzt.

## § 3

### Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, dass gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

## § 4

### Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

## § 5

### Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug.
- (2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde **9,6 %<sup>2</sup>** des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.4.2015, Zahl 004-1/2/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

\_\_\_\_\_

<sup>2</sup> Beachte § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO:

**§ 29 Abs. 4 K-AGO:** Wurden Beschlüsse nach § 69 Abs. 4, 5 oder 6 gefasst, gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug. Der Bezug ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Umfang der Aufgaben, jedoch für alle anspruchsberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes in gleicher Höhe festzusetzen. Wurden die Aufgaben auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt, so darf **die Summe** der Bezüge in Gemeinden mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern 34 v. H., mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern 36 v. H., mit 4.001 bis 6.000 Einwohnern 38 v. H., mit 6.001 bis 10.000 Einwohnern 48 v. H., mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern 78 v. H. und mit über 20.000 Einwohnern 151,2 v. H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen.

**§ 29 Abs. 5 K-AGO:** Erfolgte die Aufteilung gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 nicht auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, so darf der vom Gemeinderat festzusetzende monatliche Bezug für **ein Gemeindevorstandsmitglied** in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern höchstens 6 v. H., mit 1.001 bis 1.500 Einwohnern höchstens 6,9 v. H., mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern höchstens 7,8 v. H., mit 2.001 bis 2.500 Einwohnern höchstens 8,7 v. H., mit 2.501 bis 3.000 Einwohnern höchstens 9,6 v. H., mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern höchstens 10,2 v. H., mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern höchstens 10,8 v. H., mit 4.001 bis 6.000 Einwohnern höchstens 11,4 v. H., mit 6.001 bis 10.000 Einwohnern höchstens 12 v. H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates betragen. Eine allfällige Kürzung des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nach bezügerechtlichen Bestimmungen ist bei der Festsetzung der Bezüge der Gemeindevorstandsmitglieder außer Betracht zu lassen.

**Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes, vom 6.4.2021 den Antrag, den vorstehenden Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung.**

**Abstimmung: mehrheitlich**

Abschließend erklärt Hr. Bgm. Mag. Deutschmann, dass eigentlich einen Abänderungsantrag aufgrund der eingebrachten Anträge seitens der Bürger Allianz erwartet habe.

**6. Nominierung von Personen für die Grundverkehrskommission, Ortsbildpflegekommission, Abfallwirtschaftsverband, Wildschadensangelegenheiten, Abwasserverband**

Nachstehende Personen sollen bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates nominiert werden:

**Ortsbildpflegekommission**

Vorschlag:

Mitglied: Anna Tauschitz MSc

| Ersatzmitglied: Helmut Nickel

**Grundverkehrskommission**

Vorschlag:

Mitglied: Friedrich Pribassnig

| Ersatzmitglied: DI Markus Tschischej

**Abfallwirtschaftsverband**

Vorschlag:

Mitglied: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann

| Ersatzmitglied: Valentin Egger

**Abwasserverband Völkermarkt/Jaunfeld**

Vorschlag:

**Vertreter Mitgliederversammlung:**

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann; Stimmführer; LD

Vzbgm. Valentin Egger; LD

GV Helmut Nickel; BA

| Ersatz: Vzbgm. Markus Tschischej; LD

Stefan Michor; LD

Jürgen Laßnig; BA

**Vorstand:**

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann;LD

Ersatz: Vzbgm. Valentin Egger

**Rechnungsprüfer:**

FV Michael Holzer

**Schlichtungsstelle:**

GV Josef Maurel

Ersatz: Peter Struger

**Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes, vom 6.4.2021 den Antrag auf Nominierung vorstehender Personen in die jeweilige Kommission bzw. Verbandes zu stellen.**

**Abstimmung: einstimmig**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeindevorstand, dass er folgende Personen für die **Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten** beabsichtigt zu bestellen:

Mitglieder:

DI Markus Tschischej; Obmann  
Stefan Michor  
Dr. Sabine Tschernko

Ersatz:

Anna Tauschitz MSc  
Hubert Tauschitz  
Peter Struger

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

## 7. Überprüfung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wurde am 22.11.2011 vom Gemeinderat beschlossen. Innerhalb eines Jahres nach 10 Jahren hat der Gemeinderat die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß Gemeindeplanungsgesetz 1995 zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung den Beschluss gefasst, Angebote zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuholen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 8. Umwidmungen

### a) Grundstück Nr. 1202/1m JG 72184, Froschendorf

Ansuchen um die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1202/1, KG 72184 Thon im Ausmaß von ca. 1.250 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“. Die Fläche befindet sich westlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Froschendorf.

Als Voraussetzung für die Umwidmung ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der beantragten Grundstücke mit einer Kautionshöhe von EUR 12,00 je m<sup>2</sup>, somit mit der Gesamtsumme von EUR 15.000,00 abzuschließen.



**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes, vom 6.4.2021 den Antrag auf Umwidmung sowie den Abschluss einer Vereinbarung zur widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes.

*Abstimmung: einstimmig*

## **9. Notstromversorgung - „Leuchtturm“ – zentrale Anlaufstelle**

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes, vom 6.4.2021 den Antrag für die Umsetzung und Förderannahme durch das seitens des Landes zur Verfügung gestellte Förderprogramm.

Die Evaluierung des passenden Objektes soll nach Vorlage entsprechender Vorschläge durch Elekronunternehmen unter Zugrundelegung der Erfordernisse für die Notstromaggregate erfolgen.

*Abstimmung: einstimmig*

## **10. Straßeninstandsetzungen – Ausbau 2021**

- Gehweg Errichtung – Bahnweg
- Gehweg Errichtung – Pirk
- Straßeninstandsetzung Schloßweg
- Straßeninstandsetzung Rissesanierung bestehende Wege
- Asphaltierung Lagerplatz Recyclinghof
- Sanierungsarbeiten – Althofen-Pakein, Saager, Tainacherfeld

## 11. Vereinbarung mit dem Land Kärnten; Sanierung von Bushaltestellen

### Antrag:

Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes, vom 6.4.2021 den Antrag auf Abschluss der Vereinbarung mit dem Land Kärnten.

**Abstimmung: einstimmig**

## 12. Kinderbetreuungseinrichtung – Beitragsverordnung – Erweiterung

- Anpassung Elternbeiträge Corona Lockdown Dezember 2020

Da einige Eltern ihre Kinder während der Zeit des Corona Lockdowns nicht in die Einrichtung des Kindergartens gebracht haben, wird vorgeschlagen, die Essensbeiträge für diejenigen, die die Kinder nicht in den Kindergarten gebracht haben zu erlassen. Die Entrichtung der Elternbeiträge ist durch das Kinderstipendium bzw. verpflichtendes Kindergartenjahr durch das Land gedeckt.

Daraus ist nachstehende Verordnungsanpassung notwendig:

### VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 15.4.2021, Zahl: 004-1/02/2021, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018, 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020-6betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

#### I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

#### Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)

Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 157,47
Betreuungsbeitrag:	Euro 92,31	Essensbeitrag:	Euro 65,16

b)

Halbtagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:	Euro 200,91
Betreuungsbeitrag	Euro 135,75	Essensbeitrag	Euro 65,16

c)

Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 194,62
Betreuungsbeitrag:	Euro 129,46	Essensbeitrag:	Euro 65,16

d)

Ganztagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:	Euro 238,92
Betreuungsbeitrag:	Euro 173,76	Essensbeitrag:	Euro 65,16

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.

Wenn ein Kind die Betreuungseinrichtung, ein volles Monat nicht besucht, wird der Essensbeitrag ausgesetzt. Dies gilt bei Krankheit bzw. gesetzlicher Einschränkungsvorordnungen (bspw. Covid). In anderen Fällen ist das Kind vorher abzumelden.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

## II.

Die Verordnung tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

### **Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.4.2021, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.**

### ***Abstimmung: einstimmig***

- **Sommerkindergarten 2021**
- **Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2021/2022**

Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis.

### **13. Übernahme /Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut**

- **Nutzung von Straßengrund**

Ansuche um Querung der Parzellen 502/1 und 773/2 (grüner Weg) die als öffentliches Gut der Marktgemeinde Grafenstein ausgewiesen sind, da die bestehende Freileitung der Kärnten Netz abgebaut und die Errichtung einer Erdkabelversorgung vorgesehen ist.

**Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.4.2021, den Antrag auf Zustimmung der Nutzung.**

***Abstimmung: einstimmig***

- **Nutzung von Straßengrund-Leitungsrecht 20kV; KNG-Kärnten Netz GmbH**

Die KNG beabsichtigt die Errichtung einer 20kV Erdverkabelung in Schulterndorf und ersucht um die Querung und Leitungsrechtseinräumung auf der Parzelle 687/1 KG 72190 laut beiliegender Zustimmungserklärung:

**Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.4.2021, den Antrag auf Zustimmung der Nutzung und Leitungsrechtseinräumung.**

***Abstimmung: einstimmig***

- **Abschreibung von Straßengrund**

**Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.4.2021, den Antrag auf Abschreibung der Flächen wie die im Teilungsentwurf ausgewiesenen Trennstücke 1, 2 und 3 der Parzelle 770 der Urkunde GZ 502/05 der DI Schilcher, Miklau & Partner, Ziviltechniker GmbH, 9100 Völkermarkt dargestellt und Erlassung der Verordnung.**

***Abstimmung: einstimmig***



- **Abschreibung und Übernahme von Straßengrund; Auenhofweg**

Nach Fertigstellung der Sanierung des Auenhofweges wurde die Weganlage eingemessen und mit den betroffenen Grundeigentümern das Einverständnis hergestellt.  
Zur Beschlussfassung liegt der Plan GZ: 540/20 vom 4.9.2020 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 25/1/4 vor.



## **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 15.4.2021, AZ: 004-1/02/2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 540/20 vom 4.9.2020, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ: 540/20 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und den angeführten EZ zugeschrieben.

#### **§ 2**

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 540/20, der EZ 224, KG 72200, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **Antrag:**

**Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.4.2021, den Antrag auf Abschreibung und Übernahme der Flächen wie im Teilungsplan GZ 540/20 dargestellt und auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.**

**Abstimmung: einstimmig**

- **Abschreibung von öffentlichem Gut**

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.4.2021, den Antrag auf Aufteilung und Abschreibung der Parzelle 686/7, KG 72190 aufgrund des noch zu erstellenden Teilungsplanes zu einem Preis von € 8,-- je m<sup>2</sup>. Sämtliche Kosten der Übertragung gehen zu Lasten der Übernehmer.

**Abstimmung: einstimmig**

- **Abschreibung von Straßengrund**

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.4.2021, den Antrag auf Teilung der Parzelle 220/9, KG 72113 entsprechend der Breiten der angrenzenden Parzellen, die Festlegung einer Baulinie von mind. 3m bzw. die Einhaltung des Straßengesetzes und des Bebauungsplanes zum Landesstraßengrund zu einem Grundstückspreis von € 8,-- je m<sup>2</sup> und der anteiligen Vermessungskosten (Basis Index VPI 2020 April 2021).

**Abstimmung: einstimmig**

## **14. Personalangelegenheiten**

Nicht öffentlich!

## **15. Ausschreibung Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten**

## **16. Allgemeines**

- **Ortsdurchfahrt Bereich Freudenberger / Kulterer**
- **Felsenbildstöcke in Saager**
- **Schreiben Dr. Passiut**

### **Stellungnahme zum Wahlkampf von Vzbgm. Valentin Egger:**

Hr. Vzbgm. Valentin Egger tritt vor und erklärt, dass im Wahlkampf diesmal übers Ziel hinausgeschossen wurde, insbesondere spricht er in diesem Zusammenhang Hr. GR Nickel an.

Hr. Vzbgm. Egger fühlt nicht nur die Liste Deutschmann von gewissen Behauptungen, sondern auch sich persönlich angegriffen. Hr. Vzbgm. Egger hat auch mit den Obmännern der anderen Fraktionen gesprochen, die seine Meinung ebenfalls teilen.

Hr. Vzbgm. Egger hat Hr. GR Nickel bereits im Gemeindevorstand darauf angesprochen und ihm die Möglichkeit gegeben sich für diese Anschuldigungen zu entschuldigen.

Hr. GR Nickel habe in seinen Wahlkampf behauptet, dass die Bürger Allianz mit ihrem Antrag das Go-Mobil initiiert habe, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits Verhandlungen mit dem Land im Laufen waren und der Verein kurz vor der Gründung stand. Weiters merkt Hr. Vzbgm. Egger an, dass nie jemand von der Bürger Allianz an einer der Sitzungen des Go-Mobil teilgenommen hat.

Hr. Vzbgm. Egger möchte hier aber nicht näher darauf eingehen, da das Go-Mobil ein unparteiisches Projekt sein und bleiben soll und dies auf sich beruhen lassen.

Jedoch die Anschuldigung, dass die Fraktion im Nachhinein Beschlüsse im Zusammenhang mit dem LKW-Kauf manipuliert und Niederschriften fälschen hätte lassen, wird er nicht auf sich beruhen lassen. Schon deshalb nicht, weil die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit bereits ermittelt hat und das Verfahren mangels an Beweisen eingestellt wurde.

Hr. Vzbgm. Egger hat Hr. GR Nickel bereits im Wahlkampf aufgefordert betreffend dieser Anschuldigung eine Entgegnung auszusenden, was er nicht getan hat.

Hr. Vzbgm. Egger teilt mit, dass er in dieser Angelegenheit eine Klage gegen Hr. GR Nickel einbringen werde und teilt dem Gemeinderat mit, wenn sich jemand dieser Klage anschließen wolle, kann er sich gerne bei ihm melden.

Hr. Vzbgm. Egger werde sich so eine Anschuldigung jedenfalls nicht gefallen lassen.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann sieht den Gemeinderat als Gemeinschaft, man soll sich gegenseitig respektieren und mit entsprechender Ehrerbietung entgegentreten.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 21:00 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Andrea Schnögl

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Oliver Kritzler M.Sc.

Alexander Brummer